



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 19. Dezember 2023, Zahl: 920-8/2023, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung)

Gemäß § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen des Kärntner Gebrauchsabgabengesetzes, K-GabgG, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§1 **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Gebiet der Marktgemeinde Maria Saal werden für den Gebrauch von Gemeindefußweggrund und des darüber befindlichen Luftraumes Abgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindefußweggrund im Sinne dieses Gesetzes ist öffentlicher Fußweggrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§2 **Ausmaß**

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindefußweggrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Gebrauchsabgabentarif) ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	Gegenstand	Täglich	Monatlich	jährlich
(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie Durchführung von Bauarbeiten und dgl. und sonstige Benützung von Gemeindefußweggrund für jeden angefangenen m ² Gemeindefußweggrund	€ 0,10	€ 0,50	
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden und dgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske für jeden angefangenen m ² Gemeindefußweggrund			€ 39,00
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast- und Kaffeehäusern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindefußweggrund		€ 0,85	

(4)	Für den Verkauf von Waren vor Geschäftslokalen von Tischen, Ständern und dgl., für jeden angefangenen m ² Gemeindestraßengrund	€ 0,20	€ 3,00	
-----	---	--------	--------	--

**§3
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022, Zahl: 920-8/2022, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Pfaller